

Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen für Innenarchitekten

1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Europäische Union: Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkenntnisrichtlinie regelt die Bedingungen für den Beruf der Architekten, derzeit aber nicht für den der Innenarchitekten. Für Bewerber aus einem der EU-Mitgliedstaaten gilt, dass sie in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit die Berufsbefähigung besitzen, wenn sie aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen. Es ist jedoch Ziel der Architektenkammer Baden-Württemberg, alle in ihr vertretenen Fachrichtungen (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) gleich zu behandeln.

Gemäß Artikel 46 der Berufsanerkenntnisrichtlinie beträgt für Architekten die Mindestdauer der Ausbildung „entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“

Qualitative Anforderungen an die Ausbildung sind im Artikel 46, Abs.1, Satz 3 ausgeführt. „Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist, sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:“ Detaillierungen werden in den 11 Punkten a-k vorgenommen.

Erfahrungen in der Notifizierung von Architekturstudiengängen zeigen, dass dabei die Formulierung 'hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet' als eine starke Ausrichtung auf das Entwerfen interpretiert wird. Dies ist zu bedenken, wenn man die Bemühungen unterstützen möchte, auch die besonderen Fachrichtungen - hier: Innenarchitektur - in den Katalog der reglementierten Berufe aufzunehmen. Zur Beurteilung des Gewichts des Entwerfens werden auch Projektarbeiten berücksichtigt.

1.1.2 Land Baden-Württemberg: Architektengesetz in der Fassung vom 28.03.2011

Im Architektengesetz werden die vier Fachrichtungen grundsätzlich gleich behandelt. Für die Innenarchitekten wird folgendes formuliert:

- Berufsaufgaben, § 1, Abs. 2: Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
- Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen, § 4, Abs. 2, Nr. 1: Eine mindestens vierjährige Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung.
- Übergangsvorschrift: Die Voraussetzung einer mindestens 4-jährigen Gesamtregelstudienzeit nach Art.1 Nr. 5 Buchst. b § 4 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudienzeit aufgenommen haben. Das Gesetz trat am 28.10.2010 in Kraft, die Übergangsvorschrift ist nicht befristet.
- Anerkennung der Eintragung in anderen Länderkammern: Wer in einem anderen Bundesland eingetragen war, ist nach § 4 Abs (7) auch in Baden-Württemberg einzutragen. In

11. Januar 2013
G2E0054/1568124/

mehreren Bundesländern beträgt die erforderliche Ausbildungsdauer für Stadtplaner derzeit nur drei Jahre.

1.2 Empfehlungen

1.2.1 IFI – International Federation of Interior Architects

- Definition des ‚Professional Interior Architect/Designer‘ (Übersetzung ECIA 2007):
"Der beruflich ausgebildete Innenarchitekt ist durch Ausbildung, Erfahrung und anerkannte Fähigkeiten qualifiziert:
 - er erfasst, untersucht und löst auf kreative Weise Probleme, die mit der Funktion und Qualität von Innenbereichen zusammenhängen; und
 - er übt Dienstleistungen in Bezug auf Innenräume aus, darunter die Ermittlung der Planungsgrundlagen, Designanalyse, Raumplanung, Ästhetik und Bauüberwachung unter Anwendung von Fachwissen über den Innenausbau, Bausysteme und -elemente, Bauvorschriften, Geräte, Materialien und Ausstattung; und
 - er bereitet Zeichnungen und Dokumente in Bezug auf die Gestaltung des Innenraums vor, um so die Lebensqualität zu verbessern und die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlbefinden der Öffentlichkeit zu schützen."
- Der IFI setzt sich für eine qualitätvolle Ausbildung ein, hat die dazu angestrebten Weltstandards jedoch bislang nicht veröffentlicht.

1.2.2 UIA – Union Internationale des Architectes: Charta für die Ausbildung von Architekten 2005

Die UIA Charta ist für Architekten formuliert worden. Sie sieht eine Mindeststudiendauer von fünf Jahren vor, und anerkennt Praxisphasen nicht als Studienphasen. Die Innenarchitekten streben vergleichbare Standards an.

1.2.3 ECIA – European Council of Interior Architects: Europäische Charta zur Ausbildung von Innenarchitekten 2007

In der Charta werden folgende Mindestanforderungen für die Ausbildung formuliert:

- Eine fünfjährige Berufsausbildung gemäß der Charta und eine einjährige Berufsausbildung in einem Büro oder
- eine vierjährige Berufsausbildung gemäß der Charta und eine zweijährige Berufsausbildung in einem Büro oder
- im Falle mangelnder Ausbildung werden 1,5 Jahre Berufsausübung als Ersatz für jedes Jahr fehlende Ausbildung verlangt ... diese werden ... überprüft.

Die oben zitierte Berufsausbildung gemäß der Charta soll den Erwerb von Fähigkeiten gewährleisten, wie sie auch in der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie genannt werden. Die Regelungen des Baden-Württembergischen Architektengesetzes erfüllen die Forderungen gemäß zweitem Spiegelstrich.

1.2.4 ASAP – Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung: Manuals

Der ASAP hat fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der vier Fachrichtungen formuliert, die in den Akkreditierungsverfahren in Deutschland weitgehend Anwendung finden.

In den Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Innenarchitektur, 3. Auflage Juli 2004, wird die Qualifikation für folgende Berufsaufgaben als Ziel der Ausbildung genannt:

"Innenarchitekten arbeiten wie Architekten nach den anerkannten Regeln der Baukunst und – technik auf den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und wie der Architekt sind sie für ihren Aufgabenbereich

- allein verantwortlicher Gestalter, Planer und Organisator,
- Treuhänder des Auftraggebers,
- Hauptverantwortlicher bei der Baumaßnahme,
- Koordinator im Prozess einer „integrativen Planung“, d.h. sie stimmen alle bei der Baumaßnahme beteiligten Fachdisziplinen, wie Statik, Gebäudetechnik und Bauphysik untereinander sowie mit ihrer Planungs- und Gestaltungskonzeption ab."

Im Übrigen wird ein Bezug zu den Kriterien der Berufsankennungsrichtlinie für Architekten hergestellt, die ähnlich für die Ausbildung von Innenarchitekten gelten sollen.

2. DIE STUDIENANGEBOTE IN DEUTSCHLAND

Die Studienangebote in Deutschland weisen unterschiedliche Ausprägungen auf. Die Nähe zu bzw. die Überschneidungen mit den Studieninhalten in den Studiengängen der Architektur sind insbesondere in den Bachelorstudiengängen ganz unterschiedlich gegeben. Daher müssen die Ausbildungswege, in denen nicht ein Master der Innenarchitektur auf einen Bachelor der Innenarchitektur folgt, einer differenzierten Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.

3. VORSCHLAG EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 Architektengesetz BW für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten

Ein erfolgreich abgeschlossenes mindestens achtsemestriges Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, Hochschule oder gleichwertigen Lehrinrichtung.

3.1.1 Die acht Semester sind in einem (Bachelor-) Studiengang enthalten oder

3.1.2 Die acht Semester werden durch zwei Studiengänge abgedeckt (Bachelor und Master)

Dabei soll das grundständige Bachelorstudium auf die Berufsaufgaben der Innenarchitekten ausgerichtet sein, welche im Architektengesetz Baden-Württemberg definiert werden wie folgt:

- die gestaltende
- die technische und
- die wirtschaftliche Planung von Innenräumen
- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung

Diese Themen sind alle in angemessen ausgewogenem Verhältnis zu vermitteln.

Das nachfolgende Masterstudium der Innenarchitektur soll die folgenden Kompetenzfelder aus dem Bachelorstudiengang vertiefen:

- Verständnis und Kenntnis der Fachinhalte, die im Studium aufbauend auf den Abschluss des Bachelor-Studiums vermittelt werden, als Basis für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen, oft zusammen mit einem Forschungsaspekt.
- Anwendung der Kenntnisse und Nachweis der Problemlösungskompetenz in neuen oder ungewohnten Zusammenhängen.
- Kompetenz der Integration aller Aspekte und Berücksichtigung der Komplexität auch hinsichtlich der sozialen und ethischen Auswirkungen.
- Weitere Vertiefung der Kernbereiche der Innenarchitekturlehre im Masterstudium. Hinzu kommen Spezialkenntnisse und Schwerpunkte in Forschungs- und Entwicklungskompetenzen. Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Innenarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss.
- Fähigkeit der Vermittlung und Darstellung von eindeutig ablesbaren Thesen und Problemlösungen vor Spezialisten und Laien.
- Ausbildungsstand der es ermöglicht, weitergehende Studien (PHD) selbstständig durchführen zu können.

In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Innenarchitektur erworben haben, ist das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse im Einzelfall nachzuweisen.

Insgesamt sind Module mit engem Bezug zu den Berufsaufgaben der Innenarchitekten in einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

Diese sollen in Anlehnung an die fachlichen Kriterien der ASAP ¹ die folgenden, in der Berufs-
anerkennungsrichtlinie ähnlich genannten Fachinhalte abdecken:

- Innenarchitektonisches Gestalten
- Geschichte der (Innen-)Architektur
- Schöpferische Künste
- Planung und Gestaltung
- Beziehungen zwischen Mensch und Raum
- Beruf und Rolle in der Gesellschaft
- Entwurfsmethoden
- Baustruktur und Bautechnik
- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bauvorschriften und Baukosten
- Baudurchführung

3.1.3 Berufsbegleitende Studiengänge

Für Bachelorstudiengänge ist es wegen der resultierenden Studiendauer eher unwahrscheinlich, aber für Masterstudiengänge werden voraussichtlich zunehmend auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden – möglich als weiterbildende, aber auch als konsekutive Studiengänge. Entscheidend für die Anerkennung sind die Leistungspunkte, die Studiendauer wird entsprechend länger sein.

3.2. Berufspraktische Tätigkeiten

Ergänzend zum Studium sind als nachfolgende praktische Tätigkeiten der AIP mit zwei Jahren Vollbeschäftigung im Aufgabenbereich des Fachgebietes „Innenarchitektur“ unter Anleitung durch einen Innenarchitekten/in gemäß den Vorgaben des Architektengesetzes zu absolvieren. Bei einer Doppeleintragung für diese Praxiszeit als Architekt/Innenarchitekt reicht eine dreijährige Praxiszeit aus, um die Eintragungsvoraussetzung für beide Fachrichtungen zu erreichen. Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit können bis zu 12 Monate angerechnet werden, die nach Abschluss eines ersten und vor Abschluss eines zweiten Studienganges absolviert werden.

3.3 Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 4 Architektengesetz (Kandidaten ohne Hochschulausbildung)

Bewerber, die die Voraussetzungen nach 3.1 nicht erfüllen, besitzen die Berufsbefähigung, wenn sie eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich der Innenarchitektur bei einem eingetragenen Innenarchitekten oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen. Auf diese 10 Jahre können in relevanten Themen erfolgreich absolvierte Studienzeiten angerechnet werden.

Außerdem sind gegenüber dem Eintragungsausschuss Kenntnisse nachzuweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach 3.1 entsprechen.

4. ÜBERSICHT – zu 3.1

FACHRICHTUNG INNENARCHITEKTUR

	A	B	C	D
	Bachelor	Master	Auflagen	Eintragung
1	Ein für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 240 Leistungspunkte	---	---	Regeleintrag
2	Ein für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 180 Leistungspunkte	Ein für die Berufsaufgabe der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Mindestens ein Jahr Dauer. Mindestens 60 Leistungspunkte. In der Summe der Studiengänge sind nach KMK mindestens 300 Leistungspunkte erforderlich	---	Regeleintrag
3	Ein für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit. Umfang 180 Leistungspunkte	Ein für die Berufsaufgabe der Architektur qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte	Sehr hoher Anteil an innenarchitekturbezogenen Modulhalten im Studienplan bzw. zusätzliche im Studium erworbene Qualifikationen	Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Innenarchitektur
4	Ein Bachelor in Architektur	Ein für die Berufsaufgaben der Innenarchitekten qualifizierendes Studium. Bei Vollzeitstudium mindestens zwei Jahre Dauer. Mindestens 120 Leistungspunkte	Das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse ist nachzuweisen.	Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Innenarchitektur

Mit dem Begriff ‚Innenarchitekt‘ sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.